



Mainz, 05.06.2019

An die
Mitglieder des Fernsehrates

Sitzung des Fernsehrates am 14.06.2019

hier: Bericht gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nach Maßgabe der Beschwerdeordnung des ZDF möchte ich Sie gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung über Anzahl und Inhalt von Programmbeschwerden sowie sonstiger Eingaben mit Programmbezug unterrichten. In diesem Bericht wurden alle Beschwerden berücksichtigt, die nach dem Redaktionsschluss zum letzten Beschwerdebericht (23.02.2019) in der Geschäftsstelle eingegangen sind und bei denen bis zum Redaktionsschluss am 29.05.2019 eine Antwort des Hauses vorlag. 12 Zuschriften waren als Programmbeschwerden gemäß § 21 Absatz 2 der ZDF-Satzung einzustufen.

1) Programmbeschwerden

- **Gästeauswahl bei „maybrit illner“**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer rügt einen Verstoß gegen die Grundsätze der Unabhängigkeit, Sachlichkeit und Objektivität in den Sendungen „maybrit illner“ im Jahr 2018. Es seien Vertreter der Partei DIE GRÜNEN zulasten anderer Parteien wie der AfD bevorzugt eingeladen worden.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Grundlage des Vorwurfs sei die Auswertung des RedaktionsNetzwerkes Deutschland, wonach Robert Habeck, Bundesvorsitzender von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, mit insgesamt 13 Auftritten im Jahr 2018 am häufigsten zu Gast in den verschiedenen politischen Talkshows von ARD und ZDF gewesen sei. Daraus ziehe der Beschwerdeführer zu Unrecht den Schluss, dass Politiker der AfD insgesamt von allen öffentlich-rechtlichen Sendern



ungerecht behandelt worden seien. Diese Schlussfolgerung könne er – auch im Hinblick auf andere ZDF-Informationssendungen wie „heute“ und „heute journal“ – nicht teilen. Das Jahr 2018 sei innenpolitisch von langen Sondierungs- und Koalitionsverhandlungen geprägt gewesen, damit sei die starke Präsenz der Regierungsparteien in der Berichterstattung zu erklären. Grünen-Vertreter seien auch deswegen häufig zu Gast bei „maybrit illner“ gewesen weil ein Bruch der Regierungskoalition eine neue Bundesregierung mit grüner Beteiligung ermöglicht hätte. Die Redaktion „maybrit illner“ lade ihre Gäste nicht nach Fraktionsstärke der einzelnen Parteien im Bundestag ein, sondern sie entscheide ausschließlich nach journalistischen Kriterien.

Der Beschwerdeführer hat in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Chefredaktion wird die Beschwerde in seiner Sitzung am 30.08.2019 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 13.09.2019 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **ZDF SPORTEXtra vom 10.03.2018 und 25.01.2019**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer bemängelt, dass in den beiden Sendungen während Interviewsituationen mit dem Sportler Thomas Dreßen eine von diesem mitgebrachte Getränkedose zu sehen gewesen sei. Er habe damit wiederholt das Produkt seines Sponsors präsentiert. Darin liege ein Verstoß gegen Programmrichtlinien des ZDF und Grundsätze im Rundfunkstaatsvertrag.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Er könne die Kritik durchaus nachvollziehen – besonders mit Blick auf die Wiederholung der Situation, was für die Redaktion sehr ärgerlich sei, da die Kollegen die Sportlerinnen und Sportler immer wieder darauf hinwiesen, die Platzierung von Getränkedosen oder -flaschen im Bild zu unterlassen. Die ZDF-Kollegen würden regelmäßig für diese Problematik sensibilisiert, auch sei man in dieser Angelegenheit mit Verbänden und Veranstaltern im Gespräch. Der Redaktion sei die Kritik noch einmal in aller Deutlichkeit mitgeteilt worden.

Der Beschwerdeführer hat in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner



Sitzung am 24.05.2019 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 14.06.2019 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„planet e“ vom 04.11.2018**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert Sie den Beitrag „Infraschall – Unerhörter Lärm“. Konkret bemängelt er, dass die Berichterstattung „sehr emotional, suggestiv und tendenziös“ gewesen sei. Seiner Meinung nach verbreite der Film „unwissenschaftliche Behauptungen gegen die Nutzung der Windenergie“.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In der vom Beschwerdeführer bemängelten „planet e.“-Ausgabe seien neben dem Gutachter Sven Johannsen zahlreiche renommierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu Wort gekommen. Außerdem hätten Vertreter der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) sowie des Umweltbundesamtes Gelegenheit gehabt, sich zu den Themenkomplexen zu äußern.

An keiner Stelle des Films werde behauptet, dass Infraschall mit Sicherheit gesundheitliche Auswirkungen auf jeden Menschen habe. Vielmehr stellten die Autoren dar, dass das Thema stark umstritten sei und weiterer Forschungsbedarf bestehe. Seit vielen Jahren berichte das ZDF in aktuellen Sendungen und hintergründigen Reportagen und Dokumentationen über die Energiewende. Dabei würden immer wieder die unterschiedlichen Standpunkte und verschiedenste Aspekte berücksichtigt.

Der Beschwerdeführer hat in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 24.05.2019 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 14.06.2019 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„heute“ vom 21.11.2018**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer beschwert sich über die Berichterstattung zur Generaldebatte im Bundestag. Sie sei unfair gegenüber der AfD gewesen, da die Kritik an der Regierung durch Alice Weidel nicht transportiert worden und somit den „Kritikpunkten der größten Oppositionspartei kein Platz in der Sendung



eingräumt“ worden sei. Damit sei gegen die Wahrheitspflicht und die Ausgewogenheit verstoßen worden.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In dem Bericht zur Generaldebatte werde eine Aussage von jeder im Bundestag vertretenen Partei gezeigt. Da mehr als jeweils ein Statement aus Zeitgründen nicht möglich sei, müsse der Autor die längeren Reden auf die wesentliche Kernaussage reduzieren. Dies sei bei Alice Weidel das Thema Parteispende gewesen, dem sie den Großteil ihrer Rede gewidmet habe. Dass der Autor sage, Frau Weidel rede „erstmal nur über ihre Spendenaffäre“ habe eine Unschärfe. Das Wort „erstmal“ sei hier missverständlich, der Autor wollte vor allem den Schwerpunkt der Rede beschreiben.

Der Beschwerdeführer hat in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 24.05.2019 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 14.06.2019 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„heute journal“ vom 14.12.2018**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer rügt, dass die die Möglichkeit zur freien Meinungs- und Urteilsbildung in Hinblick auf wichtige gesellschaftliche Themen – hier Abtreibung und Lebensschutz – verletzt werde. Die Meinungsvielfalt werde verzerrt und parteiisch wiedergegeben. So sei der Bericht und das anschließende Gespräch von Claus Kleber mit der Ärztin Nora Szasz „pure Propaganda“ und „katastrophal manipulativ“ gewesen.

- Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Beitrag und das Gespräch bildeten die gegenwärtige Gesetzeslage und die politische wie gesellschaftliche Diskussion ab, ob der Hinweis, dass in einer Praxis Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, als Information oder als Werbung zähle. Auch die vom Beschwerdeführer kritisierten Archiv-Bilder und Informationen wie der Hinweis, dass sich die Katholische Kirche 1999 aus der staatlichen Konfliktberatung zurückgezogen habe, gehörten zur historischen Auseinandersetzung mit dem Thema.

Mit der Vorsitzenden von „Donum Vitae“ sei in dem Beitrag – wenn auch kurz – eine Stimme zu Wort gekommen, die das Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche



nicht ändern wolle. Damit sei allerdings ein argumentatives Gegengewicht in dieser Sendung nicht aufgebaut worden.

Im anschließenden Interview mit der Ärztin Nora Szasz sei aufgezeigt worden, was der § 219a StGB für praktizierende Ärzte sowie für Frauen, die sich für einen Abbruch entschieden haben, bedeute. Sie trete als Gesprächspartnerin auf, weil sie wegen des Verstoßes gegen den genannten Paragraphen angeklagt und ihre Sicht auf das Einigungspapier der Großen Koalition für die Zuschauerinnen und Zuschauer deshalb als interessant erachtet worden sei.

Der Beschwerdeführer hat in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 24.05.2019 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 14.06.2019 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„heute“ vom 20.12.2018**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert, der Abzug der in Syrien völkerrechtswidrig stationierten US-Truppen werde durch lange Beiträge einseitig kritisiert. Offizielle Vertreter des syrischen Staates kämen zu diesem Sachverhalt nicht zu Wort. Es fehle daher an einer objektiven, unvoreingenommenen Berichterstattung und handle sich um „einseitig tendenzielle Propaganda“.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der kurze Beitrag habe sich vor allem um die Situation der Kurden im Norden Syriens nach der Ankündigung einer türkischen Offensive gedreht. Der Abzug der US-Truppen sei dabei ein Teilaspekt. Im Bericht sei auch der syrische Abgeordnete Omar Osi im Interview zu Wort gekommen. Die völkerrechtlichen Implikationen hätten die Sendungen des ZDF mehrfach abgebildet, wie zum Beispiel das „heute journal“ am 13.04.2018.

Der Beschwerdeführer hat in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht gehalten. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 24.05.2019 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 14.06.2019 zur abschließenden Beschlussfassung vor.



- **„WISO“ vom 25.02.2019**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert die Berichterstattung über die Einführung der 5G-Technologie. In dem Beitrag sei nicht auf die damit im Zusammenhang stehenden gesundheitlichen Risiken hingewiesen worden. Mit Hinweis auf Zeitungsartikel und Studien hält er den Bericht für nicht wahrheitsgetreu.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die vom Petenten genannten Studien seien umstritten. Ein direkter Zusammenhang mit Krebs- und Tumorerkrankungen habe dabei nicht zweifelsfrei belegt werden können. Der Petent bezweifle die Validität der im Beitrag abgebildeten Aussagen des Bundesamts für Strahlenschutz (BfS), das für das Bundesumweltministerium sowie weitere Bundesbehörden beratend tätig sei. Zu dem gleichen Schluss wie das BfS komme auch die RWTH Aachen University. Insofern entspreche die Aussage im Beitrag der aktuell vorherrschenden Meinung der Wissenschaft.

- **„Berlin direkt“ vom 03.03.2019**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer, Geschäftsführer der VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlagen, vermisst eine objektive Berichterstattung im Beitrag anlässlich aktueller Proteste gegen die geplante Urheberrechtsreform. Es kämen nur Gegner der Urheberrechtsrichtlinie wie z.B. Sascha Lobo zu Wort, eine fachliche Äußerung mit Gegenargumenten eines Vertreters der Befürworter fehle dagegen. Zudem werde behauptet, dass sogenannte Upload-Filter mit Verabschiedung der EU-Richtlinie zur Pflicht für Internetplattformen würden.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In dem Beitrag seien sowohl die Bundeskanzlerin als auch die Bundesjustizministerin als Befürworterinnen der Reform zu Wort gekommen. Auch in vielen anderen Beiträgen vom „heute journal“ bis zum „ZDF-Morgenmagazin“ seien Argumente und Protagonisten der Debatte wie Urheber und Rechteinhaber abgebildet worden. Zum Zeitpunkt des Beitrags seien die meisten Experten davon ausgegangen, dass Upload-Filter die einzige machbare Maßnahme zur Durchsetzung des Urheberrechts seien. Erst später sei ein Kompromisspapier vorgelegt worden, das Lizenz-Modelle vorsehe – mit dem Ziel, Upload-Filter zu vermeiden. Gleichwohl bitte er um Verständnis dafür, dass ein



Magazin-Beitrag nicht alle Facetten dieses vielschichtigen Themas abbilden könne. Andere Aspekte seien in zahlreichen anderen Informationssendungen dargestellt und kritisch beleuchtet worden.

- **„heute“ vom 23.03.2019**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert, dass Herr Matthias Hornschuh in der Berichterstattung über die Urheberrechtsreform „lediglich als Komponist“ bezeichnet werde. Es fehle die Bezeichnung „GEMA-Vorstand“, welche seiner Meinung nach für eine neutrale Berichterstattung nötig gewesen wäre.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Herr Hornschuh sei Künstler – seit Jahrzehnten Musiker, vor allem jedoch Filmkomponist. Er gehöre nicht dem GEMA-Vorstand an, sondern engagiere sich ehrenamtlich im GEMA-Aufsichtsrat. Im Beitrag habe er jedoch als Künstler gesprochen, der ein Interesse an der Durchsetzung des Urheberrechts habe. Insofern sei die Bezeichnung „Komponist“ journalistisch legitim und der Beitrag, in dem sowohl Befürworter als auch Kritiker der Urheberrechtsreform zu Wort kommen, ausgewogen. In zahlreichen Beiträgen hätten die Redaktionen genau darauf geachtet, alle Argumente und Protagonisten der Debatte abzubilden.

- **„heute“ vom 29.03.2019**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer hält den Grundsatz der Ausgewogenheit für verletzt, weil in einem Beitrag über das neue Parteiprogramm der Partei DIE GRÜNEN ausschließlich positiv und ohne eine einzige kritische Stellungnahme berichtet worden sei. Ebenso sei Greta Thunberg und die Bewegung Fridays for future nur positiv dargestellt worden. Insgesamt würden DIE GRÜNEN regelmäßig sehr wohlwollend behandelt, andere Parteien wesentlich kritischer.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Grundsätzlich werde bei Berichten über Parteitage die knappe Sendezeit der Nachrichten hauptsächlich darauf verwendet, die programmatischen Inhalte darzustellen. Dies gelte für jede Partei. So habe die „heute“-Sendung über die Parteitage der anderen Parteien wie Die Linke, die FDP, die AfD, die CDU sowie die CSU in gleicher Weise berichtet. Die Inhalte der einzelnen Parteiprogramme würden an anderer Stelle in den „heute“-Sendungen und weiteren ZDF-Informationenformaten auch kritisch beleuchtet. Beispielsweise sei in



der „Berlin direkt“-Sendung vom 24.03.2019 der zu dieser Zeit noch unveröffentlichte Programmwurf der Grünen kritisch analysiert worden. In dem Bericht über die Freitagsdemonstration mit Greta Thunberg sei es insbesondere um den Schulterchluss der Wissenschaft mit den Anliegen der Demonstranten gegangen. Auch versichere er, dass das ZDF in zahlreichen Sendungen auch kritischen Stimmen zu den Freitagsdemonstrationen aus Politik, Gesellschaft oder Lehrerschaft Raum gegeben habe, etwa in der „maybrit illner“-Sendung vom 28.03.2019.

- **„heute journal“ vom 04.04.2019**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin rügt die Anmoderation zum 70. Jahrestag der NATO-Gründung. Der Moderator hat darin das fiktive Szenario eines russischen Angriffs auf Estland und die Reaktion der NATO darauf geschildert, dieses Szenario aber sofort als „Vision“ aufgelöst. Die Beschwerdeführerin sieht darin Verstöße gegen das Wahrheits- und Sachlichkeitsgebot. Sie wirft dem ZDF unlautere manipulative Methoden, „geistige Mobilmachung“ sowie „Hass- und Feindpropaganda“ vor.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Falls sich die Beschwerdeführerin durch die Moderation persönlich getroffen oder einen Augenblick verstört gefühlt habe, bedaure er das sehr. Die Moderation sei auch intern kontrovers diskutiert worden. Sie sei markant formuliert und nutze einen kurzen Moment des möglichen Aufschreckens als Instrument der pointierten Zuspitzung. Die Auflösung sei aber prompt und sehr klar gekommen. Durch den zweiten Teil der Moderation und durch den folgenden Beitrag sei sie eingeordnet worden. Inhaltlich stütze sich die Moderation auf die Möglichkeit eines derartigen russischen Vorgehens, das durchaus Teil der Befürchtungen seitens der NATO sei. Seit der Annexion der Krim und der neuen russischen Militärdoktrin vom Dezember 2014, wonach die NATO als Gefahr eingestuft werde, sei ein russisches Vorgehen auf dem Baltikum genau das, was in NATO- und anderen Sicherheitskreisen mit großer Sorge diskutiert werde. Natürlich hofften alle, dass dieses Szenario nur eine visionäre Zuspitzung bleiben möge.



- **„aspekte - on tour“ vom 26.04.2019**

Behaupteter Verstoß: Der Petent moniert, dass die Sendung das Gebot der wahrheitsgetreuen Berichterstattung verletze. Die Ankündigung der Sendung in der ZDFmediathek, nach der sich das Moderatoren-Team der Sendung „auf eine ganz persönliche Recherchereise durch Deutschland, Polen, Italien und nicht zuletzt nach Brüssel“ mache, sei unwahr, da im Abspann ein Autor und eine Produktionsfirma genannt würden. Damit habe das ZDF nach Meinung des Petenten den Zuschauer mit einer „gefakte“ journalistischen Recherchereise bewusst getäuscht.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In der angesprochenen Sendung beschäftige sich das Kulturmagazin „aspekte“ kurz vor den bevorstehenden Europawahlen mit den drängenden Fragen, welche die europäische Öffentlichkeit bewegen. Er könne versichern, dass es sich um eine real stattgefundene und abgebildete Recherchereise handle. Bei jedem journalistischen Format arbeiteten Teams von Autorinnen und Autoren, Redakteurinnen und Redakteuren an Recherche, Konzipierung und Realisierung. Diese würden dann auch im Abspann aufgeführt. Dies gelte für Eigen- genauso wie für Auftragsproduktionen, auch für die genannte „aspekte“-Ausgabe. Bei dieser Sendung habe die ZDF-Redaktion aus Kapazitätsgründen eine Produktionsfirma mit der Realisierung der Sendung beauftragt, die redaktionelle Federführung habe bei einem Redaktionsmitglied der Redaktion „aspekte“ gelegen, ebenso wie die redaktionelle Abnahme in der Verantwortung des ZDF stattgefunden habe. Die beiden Moderatoren hätten – deutlich sichtbar – alle Interviews geführt, seien klar erkennbar als Reporter unterwegs gewesen und hätten keinen vorgefertigten Text abgelesen.

2) Entscheidung des Verwaltungsgerichts Mainz

Im meinem Beschwerdebericht vom 27.11.2018 habe ich über ein laufendes Klageverfahren (S. 1 f.) berichtet. Der Fernsehrat hatte in seiner Sitzung am 29.06.2018 auf die Empfehlung des Programmausschusses Chefredaktion als zuständigem Beschwerdeausschuss eine Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen und diese Entscheidung dem Beschwerdeführer mitgeteilt. Dieser klagte gegen diese Entscheidung und die Form der Mitteilung beim Verwaltungsgericht Mainz.



Das Gericht hat die Klage mit Urteil (eingegangen beim ZDF am 16.04.2019) abgewiesen. Es finden sich in dem Urteil auch einige grundsätzliche Erläuterungen zur Natur der Programmbeschwerde und den Rechten des Beschwerdeführers.

Da das ZDF auf die im Postwege eingereichte Programmbeschwerde zunächst mit Mailschreiben den Beschwerdeführer über das Ergebnis informiert hatte, sah das Gericht Anlass, auf den Wortlaut des § 15 ZDF-StV zu verweisen: Die Vorschrift sieht eine Mailantwort nur für elektronisch („in Textform“) eingelegte Programmbeschwerden als ausreichend an. Allerdings habe das ZDF, nachdem der Kläger die Kommunikation per Mail rügte, ein reguläres Schreiben folgen lassen. Damit habe sich dieser Klagepunkt erledigt. Das Gericht hat weiter im Hinblick auf die Notwendigkeit einer schriftlichen Antwort im Programmbeschwerdeverfahren ausgeführt, dass nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ZDF-StV die Antwort in der Form erfolgen müsse, in der die Programmbeschwerde eingelegt wurde. Dementsprechend ist es angezeigt, bei der Beantwortung zukünftiger Programmbeschwerden so zu verfahren.

Die Forderung, den Fernsehrat zu verpflichten, nach vom Kläger vorgegebenen Kriterien (journalistische Sorgfalt etc.) seine Beschwerde zu prüfen, erklärte das Gericht für grundsätzlich unzulässig: Der Fernsehrat sei darin frei, wie er Programmbeschwerden behandle. Die Entscheidung über die Behandlung einer Programmbeschwerde falle unter die grundrechtlich geschützte Rundfunkfreiheit. Es handele sich bei der Programmbeschwerde um ein rundfunkspezifisches Petitionsrecht, das nicht auf den Schutz subjektiv-öffentlicher Rechte abziele. Der Anspruch aus § 15 ZDF-StV beschränke sich darauf, dass die Beschwerde entgegengenommen werde und der Fernsehrat sich damit befasse, schließlich dem Petenten das Ergebnis mitgeteilt werde. Diese Ansprüche habe das ZDF hier erfüllt. Das Programmbeschwerdeverfahren sei mit der Entscheidung des Fernsehrates abgeschlossen. Weist der Fernsehrat die Beschwerde zurück, unterliege diese Entscheidung keiner gerichtlichen Kontrolle.

Auch die begehrte Feststellung, dass jedwede unzutreffende Tatsachenmitteilung einen Verstoß gegen den Programmgrundsatz der journalistischen Wahrheitspflicht darstelle, auch wenn hinsichtlich der Unwahrheit kein Vorsatz nachgewiesen werden könne, lehnte das Gericht schon grundsätzlich ab: Programmgrundsätze räumten keine „subjektiven Rechte“ ein. Deshalb könnten auch nicht auf dem Klageweg Feststellungen darüber erlangt werden,



welcher konkrete Aussagegehalt den einzelnen Programmgrundsätzen beizumessen sei. Die Programmgrundsätze richteten sich als Handlungsgebote an die betroffenen Rundfunkanbieter und dienten dabei nur den Interessen der Allgemeinheit. Sie schützten nicht die Individualinteressen des einzelnen Bürgers, so dass dieser die Einhaltung und Umsetzung der Programmgrundsätze nicht persönlich geltend machen könne. Die Kompetenz zur Überwachung der Einhaltung der Programmgrundsätze sei ausschließlich dem Fernsehrat übertragen. Dem Bürger, der in einer Berichterstattung einen Verstoß gegen einen bestimmten Programmgrundsatz sehe, sei lediglich die Möglichkeit einer – im Ergebnis nicht justiziablen – Programmbeschwerde eingeräumt.

Der Kläger hat inzwischen Berufung gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Mainz eingelegt. Über den weiteren Verlauf werde ich Sie in den kommenden Berichten auf dem Laufenden halten.

3) Sonstige Eingaben mit Programmbezug

Den Fernsehrat erreichten (im o.g. Berichtszeitraum) 179 sonstige Eingaben mit Programmbezug. Darunter sind 31 Eingaben zur Sendung „heute journal“ vom 04.04.2019, in der die Anmoderation zum 70. Jahrestag der NATO-Gründung kritisiert worden ist. Hierzu liegt auch eine förmliche Programmbeschwerde vor (siehe oben). Die aufgeführten Zuschriften wurden von mir oder auf meine Bitte beantwortet und die Anregungen an die zuständigen Redaktionen weitergeleitet. 40 Zuschriften erhielten keine Antwort, da diese im Petitionum unklar waren oder sich aufgrund der Wortwahl eine Beantwortung erübrigte.

Der Fernsehrat hatte in seiner vergangenen Sitzung am 15.03.2019 eine Programmbeschwerde zur ARTE-Sendung „Das Schwarze Meer – Russland“ vom 14.11.2018 beraten und als unbegründet zurückgewiesen. Danach hat sich ein anderer Petent über den Online-Begleittext zu dieser Sendung beschwert. Die ZDF/ARTE-Redaktion hat auf meine Bitte dem Petenten geantwortet. Sie hat eine falsche, nicht autorisierte Textversion eingeräumt und die Änderung des Textes veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'Marlehn Thieme'.

Marlehn Thieme